

Dezernat II Rechts- und Versicherungsamt Dr. Fuchs, Tel. 2538 Bremerhaven, 30.06.2022

Vorlage Nr. **II/ 60/ 2022** für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

# Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

Die Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 7. November 2013 (Brem.GBI. S. 672), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 26. November 2020 (Brem.GBI. S. 1629) wurde überarbeitet, um die Bürgerfreundlichkeit zur erhöhen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Rechtssicherheit zu stärken.

Für öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze wird gem. § 2 Absatz 2 GebO keine Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Stattdessen werden die Kosten der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen an den jeweiligen Straßenbaulastträger weiter berechnet. Durch die bisherige Formulierung entsteht der Eindruck, dass diese Kosten durch das Gebührenaufkommen finanziert werden.

In Bremerhaven gibt es viele Kleingrundstücke und somit viele Kleingebührenbeträge. Die Gebühren werden gem. § 19 Absatz 3 EGebO vierteljährlich fällig. Dadurch entsteht im Vergleich zum Einzugsbetrag ein unverhältnismäßig hoher Buchungs- und Vollstreckungsaufwand.

## **B** Lösung

Der § 2 Absatz 2 EGebO wird dahingehend geändert, dass die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von den zuständigen Straßenbaulastträgern zu tragen sind. Der § 19 Absatz 3 EGeBo wird dahingehend geändert, dass Kleinbeträge unter 30 Euro mit ihrem Jahresbetrag fällig werden.

#### C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

#### D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der transparente Umgang mit dem gebührenrechtlichen Kostenanteil für die Entwässerung der Wege, Straßen und Plätze stärkt das Vertrauen der Gebührenzahlenden und die Rechtssicherheit gegenüber den externen Straßenbaulastträgern wie Bund und Land. Durch die neue Kleinbetragsregelung wird der Verwaltungsaufwand sowohl beim Gebührenzahlenden als auch bei der EBB und der Stadtkasse reduziert und damit die Kosten des Gebührenhaushalts Niederschlagswasser.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Ebenso gibt es für eine Gelichstellungsrelevanz keine Anhaltspunkte. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen entsprechend § 8 Absatz 3 GOMag ersichtlich.

#### E Beteiligung / Abstimmung

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt des öffentlichen Rechts (EBB AöR) und ist mit dieser abgestimmt. Die Vorlage ist ebenfalls mit der Stadtkasse abgestimmt.

Der Verwaltungsrat der EBB AöR hat sich in seiner Sitzung am 13. Juni 2022 mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen dem Magistrat gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 7 EBBOG zu empfehlen, dass dieser seinerseits der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven zu beschließen.

# F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erforderlich.

### G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird – vorbehaltlich einer positiven Entscheidung im Bauund Umweltausschuss – empfohlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven zu beschließen.

gez. Neuhoff

Neuhoff Bürgermeister

Anlage: 1. Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

- 2. Begründung
- 3. Synopse zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven